

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 16/78**BESCHLUSS**

in der Zulassungssache

des Assessors Michael K [REDACTED], Kl[REDACTED]straße [REDACTED],
B[REDACTED] [REDACTED],

Antragstellers und Beschwer-
deführers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], M[REDACTED]str. [REDACTED],
B[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Rechtsanwaltskammer B[REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, Bu[REDACTED]allee [REDACTED], B[REDACTED] [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwer-
degegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 8. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Kirchhof, Hürxthal und Dr. Girsch sowie die Rechtsanwälte Siebecke, Schaefer und Dr. Rössler beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des II. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Berlin vom 21. November 1977 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die im zweiten Rechtszug entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 884,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am [REDACTED] 1948 geborene Antragsteller bestand am 14. April 1975 die zweite juristische Staatsprüfung. Seit Juni 1975 betreibt er seine Zulassung als Rechtsanwalt in B[REDACTED]. Dagegen hat der Vorstand der Antragsgegnerin den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO geltend gemacht. Der Antragsteller hat gerichtliche Ent-

- 3 -

scheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat durch Beschluß vom 21. November 1977 festgestellt, daß dieser Versagungsgrund nicht vorliegt. Die Kosten des Verfahrens hat er der Antragsgegnerin auferlegt, die Erstattung außergerichtlicher Auslagen jedoch nicht angeordnet. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers. Nach seinen Angaben betragen seine außergerichtlichen Auslagen 884 DM.

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft. Nach § 42 Abs. 1 BRAO ist gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, welche er im Zulassungsverfahren getroffen hat, nur in den dort aufgezählten fünf Fällen sofortige Beschwerde zulässig. Darüber hinaus sind nach der Rechtsprechung des Senats Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe nur dann mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, wenn es sich um Angelegenheiten von gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite handelt wie in den in § 42 Abs. 1 Nr. 1-5 BRAO genannten Fällen (BGHZ 50, 197, 198; Senatsbeschlüsse vom 25. April 1977 - AnwZ (B) 3/77 und AnwZ (B) 6/77 - jeweils mit weiteren Nachweisen; vgl. auch Senatsbeschlüsse vom 27. Februar 1978 - AnwZ (B) 28/77 und AnwZ (B) 33/77). Dazu gehören Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe nicht, die lediglich Verfahrenskosten betreffen. Das hat der Senat bereits für Kostenfestsetzungsbeschlüsse angenommen (Beschluß vom 11. Februar 1963 - AnwZ (B) 3/62 = EGE VII 122), für Kostenentscheidungen nach Erledigung der Hauptsache (Beschlüsse vom 10. Mai 1971 - AnwZ (B) 5/71; vom 25. Oktober 1976 - AnwZ (B) 10/76) und für Entscheidungen gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG über die Erstattung außergerichtlicher Auslagen (Beschluß vom 4. Mai 1970 - AnwZ (B) 4/70). Daran ist festzuhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



28

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist daher als unzulässig zu verwerfen. Diese Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (BGHZ 44, 25).

Vogt

Kirchhof

Hürxthal

Girisch

Siebecke

Schaefer

Dr. Rössler